



Amtsblatt

Nr.06/2021 vom 29. März 2021 – 29. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite	
<u>Bekanntmachungen</u>	2	Satzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert
	7	Gebührensatzung der Musik & Kunstschule Velbert
	14	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung der zugelassenen Öffnungszeiten zum Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten im Jahr 2021
	16	Beschlussfassung der Richtlinien der Stadt Velbert über die Gewährung von Zuwendungen zur Neugestaltung von Außenanlagen und Fassaden in Stadterneuerungsgebieten
	21	Beschlussfassung der Richtlinien der Stadt Velbert über die Gewährung von Zuwendungen zur Entsiegelung und klimatischen Aufwertung von Vorgärten in städtischen Gebieten
	25	Bebauungsplan Nr. 309.01 – Öhlersberg – als Satzung vom 11.03.2021
	28	Bebauungsplan Nr. 412.02 – Hospitalstraße / Tönisheider Straße – als Satzung
	31	Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten
	32	Öffentliche Ausschreibungen
	32	Öffentliche Zustellungen
Termine	33	Sitzungstermine für die Monate April und Mai

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

Satzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03. 05. 2005 (GV NRW S. 498) hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 16.03.2021 folgende Satzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert beschlossen:

§ 1 (Gegenstand)

Die Musik&Kunstschule der Stadt Velbert ist eine öffentliche Einrichtung und gleichberechtigter Bestandteil des städtischen Bildungswesens.

§ 2 (Auftrag)

Die Musik&Kunstschule hat die Aufgabe, die künstlerischen Fähigkeiten von interessierten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu erschließen, individuell zu fördern und in Fällen besonderer Veranlagung eine vorberufliche Fachausbildung durchzuführen.

§ 3 (Aufbau, Gliederung, Organisation)

(1) Die Angebote bietet die Musik&Kunstschule in den Abteilungen Musik, Bildende Kunst und Darstellende Kunst. Die Musik&Kunstschule richtet sich als Mitglied nach dem Strukturplan und setzt im Bereich Musik das Lehrplanwerk des Verbandes deutscher Musikschulen ein. Sie umfasst folgende wesentliche Bereiche:

Grundstufe - Pränatale Kurse und Eltern/Kind-Gruppen

- Musikwichtel
- Musikalische Früherziehung
- Musikalische Grundausbildung
- Singklassen
- „Jeki“ / „Jekits“ (Jedem Kind ein Instrument / Singen / Tanzen / Schulkooperationen)
- „Kunstbaustelle“ (Projekte Bildende Kunst)

Hauptstufe - Instrumentaler Unterricht

- Vokaler Unterricht
- Tanz
 - Theater / Film
 - Bildende Kunst
 - Ergänzungsfächer - Musiklehre / Tanzlehre (zur Hauptstufe)
 - Ensembles
 - Studienvorbereitende Ausbildung
 - Begabtenförderung
 - Theorieunterricht Studienvorbereitung

Der Unterricht erfolgt einzeln oder in Gruppen- oder Klassenstärke.

(2) Der Einzelunterricht und Kleingruppenunterricht (bis zu 4 Schüler/innen) ist generell nicht befristet. Für die Dauer von zwölf gegebenen Unterrichtseinheiten besteht für diese Unterrichtsangebote eine Probezeit.

Spätestens zur zehnten Unterrichtseinheit kann jede der beiden Seiten den Unterricht schriftlich für nach der 12. Einheit beendet erklären. Nach

 Verstreichen dieser Frist gelten die allgemeinen Kündigungsfristen nach § 4 Abs. 2 der Musikschulsatzung. Die Probezeit kann nur einmalig in Anspruch genommen werden.

(3) Gruppenzusammensetzung und Dauer der Unterrichtseinheit hängen vom Entwicklungsstand der Schüler/innen und vom Unterrichtsfach ab. Eine diesbezügliche Festlegung geschieht nach pädagogischer Maßgabe durch die Lehrkräfte nach Abstimmung mit der Schulleitung. Änderungen der Gruppenstärke führen im laufenden **Schulhalbjahr** nicht zu einer Entgeltänderung und werden beim nächsten Kündigungstermin angepasst.

Bei Auflösung einer 2er Gruppe mit 45 Minuten Unterricht wird der Unterricht mit einem 30 minütigen Einzelunterricht bis zum nächsten Kündigungstermin fortgesetzt.

(4) Die Lehrmittel (Noten, Metronome etc.) sind in der Regel von den Schüler/innen zu stellen. Soweit vorhanden, können schuleigene Musikinstrumente gegen Gebühr ausgeliehen werden. Verbrauchsmaterialien werden in der Regel von der Musik&Kunstschule gestellt.

§ 4 (Schulverhältnis)

(1) An- und Abmeldungen seitens der SchülerInnen bzw. deren gesetzliche Vertreter sind schriftlich vorzunehmen. Die Ein- und Ausschulung wird von der Schulleitung vorgenommen. Die Aufnahme erfolgt durch den von der Schulleitung vorgegebenen Termin. Sie endet zum seitens der Schulleitung schriftlich mitgeteilten Ausschulungstermin.

(2) Der unbefristete Unterricht kann zum 28.02. oder 31. 08. eines jeden

Jahres mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden. Dies gilt auch für Schulkooperationen mit Musik&Kunstsulverträgen (z.B. JeKi 1+2, Jekits 2).

Ausgenommen sind befristete Unterrichtsangebote im

Grundstufenbereich (Musikwichtel, Musikalische Früherziehung etc.),

und Kooperationen mit Kitas oder Familienzentren. Diese enden ohne Kündigung zum Kursende.

Ein Anspruch auf Durchführung von und Teilnahme am Unterricht besteht bei diesen Kursen nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert. Ein Anspruch auf weiterführenden Unterricht besteht nicht. Hierfür muss ein neuer Aufnahmeantrag gestellt werden.

§ 5 (Rechte und Pflichten)

(1) Die SchülerInnen sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Versäumnisse sollen rechtzeitig, bei

Minderjährigen durch einen Erziehungsberechtigten, mitgeteilt werden.

Den Anordnungen der Schulleitung, des Lehrpersonals und der

Hausaufsicht ist Folge zu leisten. Für Beschädigungen an von der Musik&Kunstschule genutzten Gebäuden und deren Inventar haften die SchülerInnen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Schulleitung ist berechtigt (bei Minderjährigen nach Anhörung der Erziehungsberechtigten), SchülerInnen bei Verstoß gegen diese Satzung aus der Musik&Kunstschule auszuschließen. Als Verstöße gelten insbesondere:

a) wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht

b) fortwährende Störung des Unterrichtes

c) fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung von Einrichtungen und Lehrmitteln

d) Nichtentrichtung der Gebühren lt. Gebührensatzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert.

(3) Der Leistungsstand der SchülerInnen in der musikalischen Entwicklung wird kontinuierlich durch Vorspiele und Veranstaltungen beobachtet. Diese Veranstaltungen sind in der Regel öffentlich.

(4) Die Schulleitung ist berechtigt, das Schulverhältnis zu lösen, wenn SchülerInnen trotz intensiver Beratung und Förderung den

Unterrichtsanforderungen wiederholt nicht entsprechen (vgl. § 4 Absatz 1).

(5) Mit der Annahme eines Unterrichtsangebotes der Musik&Kunstschule erfolgt die Zustimmung zur Erhebung persönlicher Daten der Teilnehmer und Zahlungspflichtigen.

§ 6 (Unterricht)

(1) Das Schuljahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. eines jeden Jahres. **Zu** beachten ist, dass die Vertragslaufzeiten nicht deckungsgleich mit den Schuljahreszeiten liegen. Die gesetzlichen Feiertage und die für die allgemeinbildenden Schulen festgelegten Ferien bzw. unterrichtsfreie Tage gelten auch für die Musik&Kunstschule. Der Unterricht / das Angebot an allgemeinbildenden Schulen,

Kitas oder Familienzentren erfolgt nur konform zum internen Unterricht der Einrichtung. Ein von der Einrichtungsleitung bestimmter Ausfall (z.B. Schulfrei, Hitzefrei, Ausflüge, Brückentage, schulfreie Konferenztage, Ferienbeginn etc.) wird nicht erstattet.

(2) Bei Unterrichtsausfall wegen Erkrankung oder sonstiger Verhinderung einer Lehrkraft wird nach Möglichkeit Ersatzunterricht (z.B. auch in Jeki / Jekits – Parallelkursen) erteilt bzw. werden die Gebühren anteilig erstattet (§ 7, Absätze 1-4 der Gebührensatzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert).

§ 7 (Aufsicht)

(1) Die Schüler/innen werden nur während des Unterrichtes innerhalb des jeweiligen Unterrichtsraumes durch die Lehrkräfte der Musik&Kunstschule beaufsichtigt.

(2) Bei ansteckenden Krankheiten gelten die Gesundheitsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

(3) Bei selbstverursachten Unfällen sind die Schüler/innen über die eigene gesetzlich vorgeschriebene Krankenversicherung versichert.

§ 8 (Gebührenpflicht)

Für die Teilnahme am Unterricht werden Gebühren nach der Gebührensatzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert erhoben. Für Projekte, Kooperationen und Workshops erfolgt eine besondere Regelung (§ 3, § 4 Gebührensatzung).

§ 9 (Mitwirkung)

Die Eltern der Schüler/innen und die erwachsenen Teilnehmer/innen wirken in Angelegenheiten der Musik&Kunstschule nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen mit:

- (1) Zum Zwecke der Schulmitwirkung wird ein Beirat der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert gebildet.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit der Musik&Kunstschule zu fördern. Er vertritt die Interessen der Eltern und Schüler/innen und dient als ihr Kontaktorgan innerhalb und außerhalb der Schule.
- (3) Der Beirat berät über allgemeine Fragen des Unterrichtes und der Organisation. Dies schließt ein schriftliches Anhörungsrecht beim Ausschuss für Kultur- und Sportförderung insbesondere in folgenden Angelegenheiten ein:
 - Teilung, Zusammenlegung und Auflösung der Schule
 - Änderung in Struktur und Organisation der Schule bzw. des Unterrichtes
 - Räumliche Unterbringung und Baumaßnahmen
 - Aufstellung und Änderung von Schulentwicklungsplänen
 - Veränderungen in Satzung und Gebührensatzung

§ 10 (Beirat, Schulversammlung)

(1) Alle zwei Jahre wählt eine Schulversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Wahl jeweils drei Beiratsmitglieder, nach Möglichkeit aus Velbert-Mitte, Velbert-Langenberg und Velbert-Nevig. Die Schulversammlungen setzen sich aus den Eltern der minderjährigen Schüler/innen und Schüler/innen der Musik&Kunstschule, die mindestens das 16. Lebensjahr beendet haben, und den volljährigen Schüler/innen zusammen.

(2) Innerhalb 4 Wochen nach seiner Wahl tritt der Beirat zusammen und wählt aus seiner Mitte seine(n) Vorsitzende(n) und dessen/deren Stellvertreter(in).

(3) Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl des Beirates führt der bisherige Beirat die Geschäfte weiter. Bis zur Wahl des/der neuen Vorsitzenden bleibt der/die bisherige Vorsitzende im Amt. Die Wahlergebnisse sind den Wahlberechtigten bekanntzugeben.

§ 11 (Sitzungen, Versammlungen)

(1) Alle zwei Jahre innerhalb von 6 Wochen nach Schuljahresbeginn beruft die Schulleitung mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen eine Schulversammlung ein.

(2) Mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen kann der Beiratsvorsitzende einmal im Schuljahr eine Sitzung des Beirates einberufen. Bei gleicher Verfahrensweise ist auf begründeten Antrag von mindestens drei Beiratsmitgliedern oder der Schulleitung innerhalb von drei Wochen nach Antragstellung eine Sitzung des Beirates einzuberufen.

(3) Über die Sitzungen des Beirates werden Niederschriften angefertigt, die allen Mitgliedern abschriftlich zur Verfügung stehen. Der Beirat hat den Schulversammlungen über seine Tätigkeit zu berichten.

§ 12 (Beschlüsse, Abstimmungen)

(1) Die Schulversammlungen sind beschlussfähig, wenn mehr als 7 Personen anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Jedes anwesende Mitglied der Schulversammlung hat bei Wahlen und Abstimmungen eine Stimme.

(2) Der Beirat ist bei Anwesenheit des/der Vorsitzenden oder dessen/deren StellvertreterIn beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit vertagt worden und wird zur Verhandlung über denselben Gegenstand erneut eingeladen, so ist der Beirat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

§ 13 (Kommunikation)

Im Rahmen der Anmeldung an der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert geben Schüler/innen bzw. deren gesetzliche Vertreter regelmäßig Kontaktdaten preis, u.a. Telefonnummern und E-Mail-Adressen.

Gleichzeitig erhalten Schüler/innen regelmäßig Kontaktdaten von Lehrkräften, so dass die gegenseitige Kontaktaufnahme und Information, z.B. über Terminverschiebungen oder Unterrichtsausfall möglich ist.

(1) Die Schüler/innen bzw. deren gesetzliche Vertreter und Lehrkräfte verpflichten sich, die erhaltenen Kontaktdaten vertraulich zu behandeln, diese insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben.

(2) Über etwaigen Unterrichtsausfall, Terminverschiebungen oder sonstige Änderungen werden die Schüler/innen bzw. deren gesetzliche Vertreter und Lehrkräfte per SMS oder Email informiert, sofern die notwendigen Daten hinterlegt sind. Der Angabe dieser Daten kommt daher besondere Bedeutung zu. Zugleich informiert die Musik&Kunstschule ihre Schüler/innen und Lehrkräfte per Aushang über etwaige Änderungen im Unterrichtsablauf.

§ 14 (Sonstiges)

Der/Die Leiter/in der Musik&Kunstschule unterrichtet den Beirat laufend über die für die Schule bedeutsamen Angelegenheiten, insbesondere über die unter § 9 Absatz 3 genannten Punkte.

§ 15

Vorstehende Satzung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 17.03.2021

Dirk Lukrafka
Bürgermeister

Gebührensatzung der Musik & Kunstschule Velbert

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 09.10.2007, und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 11.12.2007, hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 16.03.2021 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert beschlossen:

§ 1

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Einschulung und endet mit der Ausschulung.

(2) Maßgebend für die Höhe der Gebühren sind die vereinbarten Unterrichtszeiten bzw. Leistungen und das Alter der Nutzer.

(3) Das Unterrichtsangebot richtet sich vorrangig an Kinder und Jugendliche sowie Schüler/innen und Auszubildende bis 27 Jahre.

Für Erwachsene wird ein 20%iger Zuschlag auf die angegebenen Beträge erhoben. Ausgenommen sind Erwachsene, die das Angebot im Rahmen einer beruflichen Ausbildung / Weiterbildung nutzen.

(4) Anstelle des Präsenzunterrichts darf die Musik & Kunstschule Velbert in Ausnahmen auch Onlineunterricht anbieten und durchführen. Dieser Unterricht gilt nicht als Unterrichtsausfall und bleibt hinsichtlich der Berechnung von Gebührenrückerstattungen für Unterrichtsausfälle unberücksichtigt. Der Unterricht kann online auch zeitlich aufgeteilt werden.

Im Rahmen der technischen und organisatorischen Möglichkeiten und mit dem Einverständnis der Vertragspartner kann nach Entscheidung der Schulleitung Onlineunterricht für Schüler/innen für einen zeitlich befristeten Zeitraum (z.B. Auslandsaufenthalt) angeboten werden.

Die Teilnahme am Onlineunterricht durch den Teilnehmer / die Teilnehmerin erfolgt auf freiwilliger Basis und bei Schülern/innen unter 18 Jahren mit dem Einverständnis des gesetzlichen Vormundes. Wird der Onlineunterricht nicht in Anspruch genommen, erfolgt eine Entgeltrückerstattung der Unterrichtsgebühren im vereinbarten Rahmen (s.§1.5 und §7).

(5)

a) Regelunterricht

Für den unbefristeten Regelunterricht (s. § 2) werden jährlich 35 Unterrichtstermine zugrunde gelegt und zu einem Jahresentgelt addiert.

Diese Jahresgebühr ist in monatlich gleichen Raten zum 15. jedes

Monates für den laufenden Monat zu zahlen. Die Höhe dieser

Gebühren wird bei Unterrichtsbeginn durch einen

Gebührenfeststellungsbescheid festgesetzt. Dieser Bescheid behält seine Gültigkeit,

bis er durch einen Änderungsbescheid aufgehoben wird. Erfolgt die Unterrichtsaufnahme später als zu Monatsbeginn, so wird der erste Monatsbetrag anteilig gekürzt.

Einmal pro Schuljahr können in einer Projektwoche alternative Unterrichtsformen

anstelle des Regelunterrichts treten (z.B. Festivalwoche, Velberter Löwe, Feedbackgespräche etc.).

(6) Nicht frist- und satzungsgemäßes Ausscheiden, Fernbleiben und Ausschluss vom Unterricht entbinden nicht von der Zahlungspflicht bis zum Termin der Ausschulung.

(7) Der Unterricht in Ergänzungsfächern (siehe § 3 Absatz 1 der Satzung der Musik&Kunstschule) ist in der Regel kostenlos, sofern parallel dazu Unterricht in der Hauptstufe in Anspruch genommen wird.

Ein Rechtsanspruch auf ein Angebot besteht nicht.

(8) In zu begründenden Ausnahmen kann die Schulleitung eine Aussetzung von Entgelten verfügen

(9) Sämtliche Gebühren und Entgelte nach dieser Satzung sind bargeldlos durch Teilnahme am Bankeinzugsverfahren zu entrichten.

§ 2

Regelunterricht (unbefristet)

(1) Die jährlichen Gebühren betragen im Einzelnen

Einzelunterricht

45 Minuten	1.032,00 € (monatlich 86,00 €)
30 Minuten	696,00 € (monatlich 58,00 €)
15 Minuten (nur additiv)	348,00 € (monatlich 29,00 €)

für Erwachsene

45 Minuten	1.236,00 € (monatlich 103,00 €)
30 Minuten	840,00 € (monatlich 70,00 €)
15 Minuten (nur additiv)	420,00 € (monatlich 35,00 €)

Kombi-Modelle

Gruppen- und Einzelunterricht für 2 Schüler/innen
(die Schüler/innen erhalten je 1/3 Einzelunterricht und zusammen 1/3 Gruppenunterricht)

Modell 60 (20/20/20)
(Gesamtzeit pro Schüler/in 40 Minuten) 780,00 € (monatlich 65,00 €)

Modell 90 (30/30/30)
(Gesamtzeit pro Schüler/in 60 Minuten) 1.080,00 € (monatlich 90,00 €)

für Erwachsene

Gruppen- und Einzelunterricht für 2 Schüler/innen
(die Schüler/innen erhalten je 1/3 Einzelunterricht und zusammen 1/3 Gruppenunterricht)

Modell 60 (20/20/20)
(Gesamtzeit pro Schüler/in 40 Minuten) 936,00 € (monatlich 78,00 €)

Modell 90 (30/30/30)
(Gesamtzeit pro Schüler/in 60 Minuten) 1.296,00 € (monatlich 108,00 €)

Gruppenunterricht

2 Schüler/innen 45 Minuten 516,00 € (monatlich 43,00 €)

für Erwachsene

2 Schüler/innen 45 Minuten 618,00 € (monatlich 51,50 €)

bis 4 Schüler/innen 45 Minuten 378,00 € (monatlich 31,50 €)

5 bis 7 Schüler/innen 45 Minuten 312,00 € (monatlich 26,00 €)

Klassenunterricht

Musikwachtel	..45 Minuten	252,00 € (monatlich 21,00 €)
Musikalische Früherziehung	60 Minuten	252,00 € (monatlich 21,00 €)

Klassenunterricht (Tanz, Theater, Film, Kunst) 45 bis 75 Minuten

8 bis 14 Schüler/innen		252,00 € (monatlich 21,00 €)
15 bis 25 Schüler/innen		126,00 € (monatlich 10,50 €)

für Erwachsene

8 bis 14 Schüler/innen		302,40 € (monatlich 25,20 €)
15 bis 25 Schüler/innen		151,20 € (monatlich 12,60 €)

Klassenunterricht (Tanz, Theater, Film, Kunst) 80 bis 120 Minuten

8 bis 14 Schüler/innen		312,00 € (monatlich 26,00 €)
15 bis 25 Schüler/innen		156,00 € (monatlich 13,00 €)

für Erwachsene

8 bis 14 Schüler/innen		374,40 € (monatlich 31,20 €)
15 bis 25 Schüler/innen		187,20 € (monatlich 15,60 €)

Chor / Big Band / Orchester / Ensembles

(vgl. § 1.7 die Teilnahme in Verbindung mit dem Hauptunterricht ist kostenfrei). Gebühren ohne Hauptunterricht:

80 bis 120 Minuten	66,00 € (monatlich 5,50 €)
<u>für Erwachsene</u>	78,00 € (monatlich 6,50 €)

§ 3

Kooperationsangebote

(1) In Zusammenarbeit mit allgemein bildenden Schulen, Kitas und Familienzentren werden gesondert Entgelte für Kooperationsangebote bestimmt. Sie sind diesbezüglich zu unterscheiden von dem Regelunterricht, der in den Räumlichkeiten der öffentlichen Schulen stattfindet. Davon bleiben sonstige Regelungen der Satzung unberührt.

(2) Die Kooperationsbedingungen werden durch einen Kooperationsvertrag zwischen der Leitung der allgemein bildenden Schule, der Kita oder den Familienzentren und der Musik & Kunstschulleitung schriftlich vereinbart. Kooperationen können auch entgeltfrei angeboten werden.

(3) Kooperationsangebote mit allgemein bildenden Schulen, Kitas oder Familienzentren sind in der Regel auf ein oder zwei Jahre befristet und werden auf das/die Schuljahr/e bezogen. Eine Kündigung ist während der Laufzeit nicht möglich, der Vertrag endet automatisch mit dem Projektende.

(4) Die Kooperationsangebote an allgemein bildenden Schulen, Kitas oder Familienzentren erfolgen nur konform zum internen Unterricht der Einrichtung. Von der Einrichtungsleitung bestimmter Ausfall (z.B. Schulfrei, Hitzefrei, Brückentage, Ausflüge, schulfreie Konferenztage etc.) wird nicht erstattet.

(5) Die jährlichen Gebühren betragen im Einzelnen

JeKi / Schulk Kooperationen

(Hinweis auf eine Ausnahmeregelung bei den JeKi-Gebühren:)

Der JeKi Unterricht startet im Schuljahr nach einer Einfindungsphase (1 bis 2 Wochen nach den Sommerferien) und endet mit den Sommerferien. Aufgrund der Befristung werden die JeKi-Gebühren auf 11 Monate verteilt.

Klassenunterricht 45 Minuten	
1. Unterrichtsjahr	132,00 € (11x monatlich 12,00 €)
Gruppenunterricht 45 Minuten	
2.-4. Unterrichtsjahr instrumental	275,00 € (11x monatlich 25,00 €)

Jekits (gefördertes Projekt)

Klassenunterricht 45 Minuten

1. Unterrichtsjahr Instrument.....	entgeltfrei
1. Unterrichtsjahr Tanz	entgeltfrei
1. Unterrichtsjahr Singen	entgeltfrei

Gruppenunterricht 45 Minuten

2.-4. Unterrichtsjahr Instrument.....	275,00 € (11x monatlich 25,00 €)
---------------------------------------	----------------------------------

Ensembleunterricht

2.-4. Unterrichtsjahr Instrumentenausleihe.....	entgeltfrei
---	-------------

Ensembleunterricht 90 Minuten

2.-4. Unterrichtsjahr Tanz	132,00 € (11x monatlich 12,00 €)
----------------------------------	----------------------------------

2.-4. Unterrichtsjahr Singen	entgeltfrei
------------------------------------	-------------

Die Instrumentenausleihe ist bei der Teilnahme am Jekits-Programm kostenfrei. Die Instrumente werden zentral ausgeliehen. Nach der Anmeldung werden die Eltern benachrichtigt und holen die Instrumente für ihre Kinder zu den angebotenen Zeiten bei der Musik & Kunstschule ab. Mit Beendigung der Teilnahme am Programm werden die Instrumente zurückgegeben. Wird die Rückgabefrist nicht eingehalten, wird nach dem folgenden 31.08. monatlich ein Säumniszuschlag von 10,- € erhoben.

Kunstklassen

Gruppenunterricht 90 Minuten

pro Unterrichtsjahr	132,00 € (monatlich 11,00 €)
Materialien	30,00 € (monatlich 2,50 €)

Singklassen / Schulchöre

Der Unterricht ist für die Singklassen und Schulchöre entgeltfrei, dennoch besteht eine Anmeldepflichtung.

§ 4

Kurse und Projekte

Für befristete Unterrichtsangebote werden die Kosten spezifisch erstellt. Alle Projekte, Kurs- und Workshop Angebote sind von Ermäßigungen ausgenommen. Wird die von der Musikschulleitung festgelegte

Mindestteilnehmerzahl an Projekten, Kursen und Workshops nicht erreicht, behält sich die Musikschule vor, die Veranstaltungen nicht durchzuführen und bereits gezahlte Gebühren zurückzuzahlen

Die Gebühren (s. auch §1 Abs. 4c) für Projekte werden in der Regel als einmalige Zahlung fällig.

Die Kursgebühren für die Teilnahme an Projekten, Kursen und Workshops und die Leihgebühr für schuleigene Instrumente sind von den Ermäßigungen ausgenommen.

§ 5

Ausleihe

- Für die Dauer der Ausleihe von Instrumenten oder Zubehör übernimmt der Nutzer die Haftung durch Abschluss einer Versicherung über den Förderverein der Musik&Kunstschule.
- Leihinstrumente sollen eine Einstiegshilfe sein und möglichst allen Nutzern als Angebot zur Verfügung stehen. Die Dauer der Ausleihe wird deshalb unabhängig von einem Wechsel des Instruments gezahlt und in der Gebühr gestaffelt.
- Die Ausleihgebühr richtet sich neben der Dauer der Ausleihe auch nach dem Anschaffungswert des Instruments.

Dauer der Ausleihe	im 1. Jahr	im 2. Jahr	im 3. Jahr
Anschaffungswert bis 500 €	96,00 €	126,00 €	158,00 €
Anschaffungswert ab 501 bis 1.000 €	144,00 €	180,00 €	240,00 €
Anschaffungswert ü1.000 €	204,00 €	252,00 €	300,00 €

Die Ausleihgebühr ist in monatlich gleichen Raten zum 15. jedes Monates für den laufenden Monat zu zahlen. Im Monat des Beginns sowie der Beendigung der Ausleihe wird die Gebühr tageweise berechnet.

§ 6

Ermäßigungen

(1) Ausbildungshilfe / Förderung

Für Schüler/innen der Musik&Kunstschule bestehen Fördermöglichkeiten bei besonderer Begabung und Fleiß.

Die Einschätzung von Schüler/innen hinsichtlich der Begabtenförderung oder Studien vorbereitenden Ausbildung und eine entsprechende Unterstützung (z.B. durch zusätzlichen Unterricht) werden durch die Schulleitung und einer Kommission aus Fachlehrern/innen in einer einmal jährlich stattfindenden Prüfung vorgenommen.

Die Förderungen begrenzen sich auf ein Schuljahr. Die Ergebnisse werden für jede/n geförderte/n Schüler/in schriftlich in einem Entwicklungsplan festgehalten. Ein Rechtsanspruch auf Förderung und Ermäßigung ist ausgeschlossen.

Der Schüler oder die Schülerin verpflichten sich gleichzeitig, regelmäßig in einem Musikschulorchester oder -ensemble mitzuwirken und somit die Musikschule bei ihren öffentlichen Auftritten zu unterstützen.

Weitere Ermäßigungsmöglichkeiten nach Absatz 3 oder 4 werden hiervon nicht berührt

(2) Geschwisterermäßigung

Nehmen mehrere Kinder einer Familie am Einzel- oder Gruppenunterricht der Musik&Kunstschule teil, so gilt ohne Antrag folgende Gebührenermäßigung:

bei 2 Teilnehmer/innen	15 %
bei 3 Teilnehmer/innen	30 %
bei 4 Teilnehmer/innen	45 %
bei 5 Teilnehmer/innen	60 %

Volljährige Teilnehmer/innen, für die kein Anspruch auf Kindergeld besteht, haben keinen Anspruch auf Ermäßigung. Eine Addition von Ermäßigungen kann nicht erfolgen.

(3) Sozialermäßigungen

Die Gebühren und Entgelte können aus wirtschaftlichen Gründen auf Antrag teilweise erlassen werden.

Ein Anspruch auf eine Gebührenermäßigung von 50 % besteht, wenn Bescheide über Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II oder SGB XII vorgelegt werden. Mit der Anmeldung muss eine Kopie des Nachweises eingereicht werden. Folgebescheide müssen nachgereicht werden, sobald die Bewilligungsfrist abgelaufen ist.

Leistungsempfänger von Wohngeld und / oder eines Kinderzuschlages erhalten bei Vorlage eines Bescheides eine Gebührenermäßigung von 25 %.

Leistungen nach den Bildungs- und Teilhabegesetz (BuT) werden als Sach- und Dienstleistungen, in Form von Direktzahlungen an die Musik&Kunstschule erbracht. Diese Leistungen mindern die Gebührenforderung entsprechend.

(4)Liegen die Voraussetzungen für mehrere Ermäßigungen nach den Absätzen 2 oder 3 vor, kommt jeweils nur der höchste Ermäßigungssatz zur Anwendung.

(5)Die Kursgebühren für die Teilnahme an Projekten, Kursen, Workshops und die Leihgebühr für schuleigene Instrumente sind von den Ermäßigungen ausgenommen:

§ 7

Erstattungen

- (1) Ein Unterrichtsausfall aufgrund höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen) wird nicht erstattet.
- (2) Im Falle von Unterrichtsvertretung oder mindestens Gewährleistung der Aufsicht durch eine andere Lehrkraft besteht kein Anspruch auf Kostenrückerstattung. Findet kein Unterricht statt, so werden am Ende des Schuljahres die Gebühren für die im laufenden Schuljahr ausgefallenen Stunden verrechnet. Die Unterrichtsgebühren werden erstattet, wenn weniger als die vereinbarten Unterrichtstermine eingehalten wurden.
- (3) Gebühren werden nur oberhalb einer Bagatellgrenze von 6 € erstattet.
- (4) Die Änderung einer Gruppenanzahl im laufenden Schuljahr hat keine unmittelbare Auswirkung auf die Gebühren. Es gilt eine Statuswahrung bis zum nächsten Kündigungstermin. Bei Auflösung einer 2er Gruppe mit 45 Minuten Unterricht wird der Unterricht mit einem 30 minütigen Einzelunterricht bis zum nächsten Kündigungstermin fortgesetzt.

§ 8

Rechtsgrundlagen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land NRW in ihren jeweils gültigen Fassungen.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land NRW in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am **1. April 2021** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- e) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- f) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- g) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 17.03.2021

Dirk Lukrafka
Bürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Festsetzung der zugelassenen Öffnungszeiten
zum Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen
in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten
im Jahr 2021**

vom 16.03.2021

Aufgrund des § 6 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Ladenöffnungszeiten (LadenöffnungsVO) vom 21. November 2006 in der jeweils geltenden Fassung wird gemäß Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 16.03.2021 für die Stadt Velbert folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen.

Aufgrund der pandemischen Lage wegen Covid-19 ist eine Ladenöffnung immer abhängig von den aktuell geltenden Rechtsvorschriften bezüglich der Pandemie.

§ 1

Verkaufsstellen im Stadtteil Neviges in den Grenzen bis zum 31.12.1974 dürfen im Jahr 2021 an den nachfolgend aufgeführten 40 Sonn- und Feiertagen zum Verkauf von Devotionalien und Waren zum sofortigen Verzehr, frischen Früchten, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen ab 11.00 Uhr bis zur Dauer von acht Stunden geöffnet sein

21. und 28. März
11., 18. und 25. April
01., 02., 09., 13., 16., 24. und 30. Mai
06., 13., 20. und 27. Juni
04., 11., 18. und 25. Juli
01., 08., 15., 22. und 29. August
05, 12., 19. und 26. September
10., 17., 24. und 31. Oktober
7., 14., 21. und 28. November
05., 12. und 19. Dezember

§ 2

Verkaufsstellen im Stadtteil Langenberg in den Grenzen des historischen Stadtkerns dürfen im Jahr 2021 an den nachfolgend aufgeführten 40 Sonn- und Feiertagen zum Verkauf von Büchern und Waren zum sofortigen Verzehr, frischen Früchten, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen ab 11.00 Uhr bis zur Dauer von acht Stunden geöffnet sein:

21. und 28. März
11., 18. und 25. April
01., 02., 09., 13., 16., 24. und 30. Mai
06., 13., 20. und 27. Juni
04., 11., 18. und 25. Juli
01., 08., 15., 22. und 29. August
05, 12., 19. und 26. September
10., 17., 24. und 31. Oktober
7., 14., 21. und 28. November
05., 12. und 19. Dezember

§ 3

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf oder Waren außerhalb der genannten Warengruppen anbietet. Die Inhaber der geöffneten Verkaufsstellen sind verpflichtet, die Verkaufszeiten und die zum Verkauf zugelassenen Waren an der Verkaufsstelle gut sichtbar bekannt zu geben.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Velbert in Kraft.

Velbert, den 16.03.2021

Stadt Velbert als örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 24.03.,2021

Dirk Lukrafka
Bürgermeister

Bekanntmachung

**über die Beschlussfassung der
Richtlinien der Stadt Velbert
über die Gewährung von Zuwendungen zur Neugestaltung von Außenanlagen und
Fassaden in Stadterneuerungsgebieten**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Richtlinien der Stadt Velbert über die Gewährung von Zuwendungen zur Entsiegelung und klimatischen Aufwertung von Vorgärten in städtischen Gebieten beschlossen:

1. Zuwendungszweck

Die Stadt Velbert gewährt mit finanzieller Unterstützung des Landes NRW Zuschüsse zur Gestaltung privater Außenanlagen und der Aufwertung des Erscheinungsbildes von Fassaden.

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien 2008)“, der jeweiligen Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Düsseldorf und dieser Richtlinie gewährt.

Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Stadt Velbert entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Düsseldorf und der eigenen Haushaltsmittel.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderung erfolgt nur in vom Rat der Stadt Velbert förmlich festgelegten Gebieten des besonderen Städtebaurechts §136 ff BauGB.

3. Fördergegenstand

Die Begrünung und Gestaltung von privaten Haus- und Hofflächen soll zu einer wesentlichen und nachhaltigen Verbesserung und Aufwertung der Wohnsituation, der Gestalt- und Aufenthaltsqualität und der ökologischen Situation im Stadtteil beitragen.

Förderfähig sind folgende Maßnahmen:

- Renovierung und Restaurierung von Fassaden unter Berücksichtigung historischer und stadtgestalterischer Aspekte, sowie die dazu erforderlichen Vorarbeiten, insbesondere das Reinigen, Verputzen und Streichen, der Rückbau von Fassadenverkleidungen und die Wiederherstellung ursprünglicher Putz- und Fenstergliederungen,
- Maßnahmen an Dächern und Begrünung von Dachflächen, sofern dies aus stadtgestalterischer und klimaanpassungsrelevanter Sicht notwendig ist.
- Gestaltung von Innenhöfen, Abstandsflächen und Vorgärten,
- Begrünung von Fassaden, Mauern und Garagen einschließlich der dazu notwendigen Maßnahmen zur Herrichtung der Flächen,

-
- Fassadenbeleuchtung, wenn diese den Vorgaben des Masterplans Licht entspricht,
 - Vorbereitende Maßnahmen wie Entrümpelung, Abbruch von Mauern und störenden Gebäudeteilen, Schaffung oder Verbesserung von Zugängen, Entsiegelung von Hofflächen,
 - Nebenkosten für eine fachlich erforderliche Beratung und/ oder Betreuung durch eine anerkannte Fachkraft, jedoch keine Verwaltungs- oder Finanzierungskosten.

4. Förderbedingungen/ -voraussetzungen

4.1. Allgemein

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn

- mit den Maßnahmen noch nicht begonnen wurde,
- die Maßnahme zu einer nachhaltigen Verbesserung des Wohnumfeldes beiträgt,
- die Maßnahmen mietneutral durchgeführt werden,
- keine Tropenhölzer verwendet werden,
- geltende Sicherheits- und Umweltstandards eingehalten werden,
- die geförderten Maßnahmen mindestens 10 Jahre im geförderten Zustand gepflegt und erhalten werden und ggf. deren Zugänglichkeit für 10 Jahre sichergestellt wird,
- die Maßnahmen sach- und fachgerecht von einem Fachbetrieb ausgeführt werden,
- die Gesamtkosten über der Bagatellgrenze von € 1000.- liegen,
- die Förderung nicht nach anderen Bestimmungen erfolgen kann,
- die Maßnahmen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder baurechtlicher Auflagen nicht ohnehin erforderlich sind oder zu deren Durchführung der Antragsteller sich gegenüber der Stadt Velbert verpflichtet hat,
- die Baumaßnahmen baurechtlich unbedenklich sind und alle erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse vorliegen.

5. Fassaden

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn

- das Gebäude mindestens 10 Jahre alt ist,
- die Fassadengestaltung mit der Stadt Velbert abgestimmt wurde,
- die für das Gebäude getroffene Farbwahl mit deren Umgebung im Einklang steht, so dass sie das Straßenbild nicht verunstaltet oder dessen beabsichtigte Gestaltung stört,
- die Maßnahmen mit den Belangen des Denkmalschutzes vereinbar sind,
- die Gebäude keine Missstände oder Mängel im Sinne des § 177 Abs. 2 und 3 BauGB aufweisen, es sei denn, sie werden im Zusammenhang mit der Fassadengestaltung beseitigt.

Maßnahmen an Fassaden können nur gefördert werden, wenn die Voraussetzungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) in Ihrer jeweils gültigen Fassung eingehalten werden oder eine Ausnahme von der EnEV gestattet werden kann und eine Förderung aus anderen Programmen (z.B. Mittel der KfW oder NRW-Bank) nicht in Anspruch genommen werden können. Für einfache Maßnahmen an Fassaden (z.B. Anstrich) ist keine Einhaltung der EnEV erforderlich.

6. Außenanlagen

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn

- bei der Gestaltung von Freiflächen die Maßnahme auf die Bedürfnisse der Bewohner der dazugehörigen oder angrenzenden Gebäude ausgerichtet ist,
- bei Umgestaltungsmaßnahmen die versiegelte Fläche nicht überwiegt,
- die Außenanlagen nicht nur von einem Haushalt genutzt werden können,
- es sich nicht um Veränderung von Ver- und Entsorgungsleitungen handelt.

7. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung wird in Form eines Zuschusses gewährt.

Zuschussfähig sind die von der Stadt als förderfähig anerkannten Kosten für Maßnahmen nach Ziffer 3.

Die anerkennungsfähigen Kosten belaufen sich auf max. 80 € pro Quadratmeter Fassade, Dach, oder Begrünungsflächen. Die Zuwendung errechnet sich aus dem für das betreffende Gebiet maßgeblichen Fördersatz.

8. Antragstellung und Verfahren

Antragsberechtigt sind Eigentümer, Erbbauberechtigte sowie Mieter und sonstige Nutzungsrechte im Einverständnis mit dem Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten.

Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular (Anlage 1) bei der Fachabteilung Stadterneuerung und Umwelt der Stadt Velbert einzureichen. Dem Antragsformular sind die notwendigen prüffähigen Unterlagen beizufügen:

- Drei Kostenvoranschläge entsprechender Fachfirmen für die geplanten Maßnahmen,
- evtl. erforderliche Genehmigungen,
- Darstellung des bisherigen Zustandes,
- Gestaltungspläne einschließlich Farb- und Materialdarstellung,
- Flächenermittlung nach Zeichnung und Aufmass.
- Bei Maßnahmen, für die die Einhaltung der EnEV erforderlich ist: eine Bescheinigung eines Sachverständigen für Wärmeschutz oder eines KfW-zugelassenen Sachverständigen über Einhaltung der Anforderungen der EnEV und den Ausschluss einer alternativen Fördermöglichkeit.

Nach diesen Richtlinien eingegangene Anträge werden in der Reihenfolge des Antrags bearbeitet.

Nach Prüfung der Unterlagen erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Bescheid, aus dem sich die Höhe des bewilligten Zuschusses ergibt. Dieser kann nachträglich nicht erhöht werden, reduziert sich jedoch, wenn die nachgewiesenen Kosten niedriger als die bewilligten Kosten sind.

Die Arbeiten müssen 12 Monate nach Bewilligung abgeschlossen sein.

Der Antragsteller hat der Stadt Velbert spätestens 3 Monate nach Abschluss der Maßnahmen einen Verwendungsnachweis mit Originalrechnungen und Zahlungsbelegen vorzulegen.

Die antragsgemäße Durchführung der Maßnahmen wird bei der Schlussabnahme durch die Stadt geprüft.

Nach Prüfung und Anerkennung des Verwendungsnachweises wird der Zuschuss an den Antragsteller ausgezahlt. Reduzieren sich die Kosten oder die Fläche gegenüber der Bewilligung, so kann sich der Zuschuss anteilig verringern.

9. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können erhalten:

- Private Eigentümer und Erbbauberechtigte,
- Mieter und Nutzungsberechtigte mit Zustimmung des Eigentümers.

10. Widerrufsmöglichkeiten/ Rückforderungsmöglichkeit/ Rücknahme

Im Falle des Verstoßes gegen diese Richtlinien oder bei falschen Angaben im Förderantrag wird der Bewilligungsbescheid widerrufen.

Zu Unrecht gezahlte Beiträge werden zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247) zu verzinsen.

11. Ausnahmen

Die Stadt Velbert behält sich vor, besondere Modellprojekte und Ausnahmefälle im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu fördern, auch wenn die Voraussetzungen nach diesen Richtlinien nicht erfüllt sind. Die Entscheidung über die Förderung besonderer Modellprojekte und Ausnahmefälle wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel von der Verwaltung getroffen, solange diese nicht wesentlich sind. Die Entscheidung über wesentliche Ausnahmefälle und Modellprojekte trifft der Ausschuss für Stadtplanung und Mobilität.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Velbert, den 11.03.2021

gez. Dirk Lukrafka
Bürgermeister

Die oben aufgeführten Richtlinien werden vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab in der Abteilung 3.3 Stadterneuerung und Umwelt, Thomasstraße 1, während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweise:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die „Richtlinien der Stadt Velbert über die Gewährung von Zuwendungen zur Neugestaltung von Außenanlagen und Fassaden in Stadterneuerungsgebieten“ werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert treten die vorgenannten Richtlinien in Kraft.

Velbert, 11.03.2021

gez.
Lukrafka
Bürgermeister

Bekanntmachung

über die Beschlussfassung der Richtlinien der Stadt Velbert über die Gewährung von Zuwendungen zur Entsiegelung und klimatischen Aufwertung von Vorgärten in städtischen Gebieten

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Richtlinien der Stadt Velbert über die Gewährung von Zuwendungen zur Entsiegelung und klimatischen Aufwertung von Vorgärten in städtischen Gebieten beschlossen:

1. Zuwendungszweck

Die Stadt Velbert gewährt mit finanzieller Unterstützung des Landes NRW im Förderaufruf Grüne Infrastruktur Zuschüsse zur Entsiegelung und klimatischen Aufwertung privater Vorgärten. Ziel der Förderung ist die ökologische Aufwertung - insbesondere der bebauten Ortslagen - im Hinblick auf die Verbesserung des Kleinklimas, die Optimierung der Lebensbedingungen für Flora und Fauna, die Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen und der Schutz des Grundwassers. Die Förderung soll zur Eigeninitiative anregen und zu einer umfangreichen Entsiegelung von Flächen beitragen, um dem aktuellen Trend der Versiegelung und Schotterung von Flächen (insbesondere Vorgärten) entgegen zu wirken. Sie soll damit auch zu einer Verbesserung der allgemeinen Lebensbedingungen im direkten Wohn-/ Arbeitsumfeld beitragen.

Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Stadt Velbert entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen des Zuwendungsbescheids der Bezirksregierung Düsseldorf.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderung erfolgt im Siedlungsbereich der Stadt Velbert für alle Wohn- und gemischt genutzten Grundstücke. Reine Gewerbe- und Industriegrundstücke sowie Grundstücke im Außenbereich sind von der Förderung ausgeschlossen. Der Vorgarten ist definiert als Fläche zwischen dem Gebäude und der Straßenbegrenzungslinie sowie dessen seitliche Fortführung bis zum Nachbargrundstück.

3. Fördergegenstand

Die Begrünung und Gestaltung von privaten Vorgärten soll zu einer wesentlichen und nachhaltigen Verbesserung und Aufwertung der ökologischen Situation im Stadtgebiet beitragen.

Förderfähig sind folgende Maßnahmen:

- Vorbereitende Maßnahmen wie Entsiegelung oder die Einbringung von Mutterboden
- Ökologische Aufwertung durch Gehölzflächen, Staudenbeete, Wildblumenwiesen, Wasserflächen etc.
- Eingrünung von Müllbehälterstandorten durch Hecken oder Rankgerüste
- Miete für Arbeitsgeräte, jedoch keine Verwaltungs- oder Finanzierungskosten

Nicht förderfähig sind Entsiegelungsmaßnahmen im Rahmen der Neuaufstellung/Änderung von Bebauungsplänen, wenn diese ohnehin der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/ Ausleichs-Regelung unterliegen.

4. Förderbedingungen/ -voraussetzungen

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn

- mit Einzelmaßnahmen noch nicht begonnen wurde,
- die Maßnahmen zu einer deutlichen nachhaltigen und ökologischen Aufwertung des Wohnumfeldes beitragen (durch Verringerung des Versiegelungsgrades und/oder Aufwertung der Grünstruktur)
- die Maßnahmen mietneutral umgesetzt werden,
- vorwiegend standort- und klimagerechte Arten verwendet werden,
- geltende Sicherheits- und Umweltstandards beachtet werden,
- mindestens 5m² Fläche aufgewertet wird
- im Vorfeld eine Betreuung und Beratung durch einen von der Stadt beauftragten Fachbetrieb durchgeführt wird
- die Gesamtkosten über der Bagatellgrenze von € 100.- liegen,
- die Förderung nicht nach anderen Bestimmungen erfolgen kann,
- die Maßnahmen baurechtlich unbedenklich sind

Notwendige Befestigungen von Hauszugängen und Müllstandorten sind zulässig im Rahmen dieser Richtlinien, werden aber nicht gefördert.

Vor Antragstellung kann die durch die Stadt kostenlos bereit gestellte Beratung durch einen sachverständigen Garten- und Landschaftsplaner in Anspruch genommen werden. Diese kann ersetzt werden durch die Hinzuziehung eines eigenen Sachverständigen.

Der Antragsteller¹ verpflichtet sich die entsiegelte und gestaltete Fläche für mindestens 10 Jahre in dem Zustand zu belassen und zu pflegen. Werden die Flächen innerhalb von 10 Jahren wieder versiegelt, können Fördermittel zurückgefordert werden.

5. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt 100% der von der Stadt als förderfähig anerkannten Kosten für Maßnahmen nach Ziffer 3.

Die Förderung beträgt höchstens 100 € je m² umgestalteter Fläche und insgesamt höchstens 1.000 € pro Vorgarten, bzw. 2.000€ wenn eine Entsiegelung vorzunehmen ist.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wurde die männliche Form verwendet, nichtsdestotrotz beziehen sich alle Angaben sich auf beide Geschlechter.

6. Antragstellung und Verfahren

Antragsberechtigt sind Eigentümer, Erbbauberechtigte sowie Mieter und sonstige Nutzungsberechtigte im Einverständnis mit dem Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten.

Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular (Anlage 1) bei der Abteilung Stadterneuerung und Umwelt der Stadt Velbert einzureichen. Dem Antragsformular sind die notwendigen prüffähigen Unterlagen beizufügen:

- Darstellung des bisherigen Zustandes durch Fotos,
- Kostenaufstellung nach Mustervorlage
- Lageplan mit Eintragung der zu entsiegelnden Fläche, Skizze der Neuplanung und Flächenberechnung

Nach diesen Richtlinien eingegangene Anträge werden in der Reihenfolge des Antrags bearbeitet.

Nach Prüfung der Unterlagen erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Bescheid, aus dem sich die Höhe des bewilligten Zuschusses ergibt. Dieser kann nachträglich nicht erhöht werden, reduziert sich jedoch, wenn die nachgewiesenen Kosten niedriger als die bewilligten Kosten sind.

Die Arbeiten müssen bis zum 31. August 2021 abgeschlossen sein. Ebenso muss der Verwendungsnachweis mit Originalrechnungen und Fotos spätestens bis zum 31.08.2021 vorgelegt werden.

Nach Prüfung und Anerkennung des Verwendungsnachweises wird der Zuschuss an den Antragsteller ausgezahlt. Reduzieren sich die Kosten oder die Fläche gegenüber der Bewilligung, so kann sich der Zuschuss anteilig verringern.

7. Widerrufsmöglichkeiten/ Rückforderungsmöglichkeit/ Rücknahme

Im Falle des Verstoßes gegen diese Richtlinien oder bei falschen Angaben im Förderantrag wird der Bewilligungsbescheid widerrufen.

Zu Unrecht gezahlte Beiträge werden zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247) zu verzinsen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Velbert, 01.03.2021

gez.

Dirk Lukrafka

Bürgermeister

Die oben aufgeführten Richtlinien werden vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab in der Abteilung 3.3 Stadterneuerung und Umwelt, Thomasstraße 1, während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweise:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die „Richtlinien der Stadt Velbert über die Gewährung von Zuwendungen zur Entsiegelung und klimatischen Aufwertung von Vorgärten in städtischen Gebieten“ werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert treten die vorgenannten Richtlinien in Kraft.

Velbert, 01.03.2021

gez.
Dirk Lukrafka
Bürgermeister

**Bekanntmachung
über den
Bebauungsplan Nr. 309.01 – Öhlersberg –
als Satzung
vom 11.03.2021**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 23.02.2021 den Bebauungsplan

Nr. 309.01 – Öhlersberg – als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Satzungsbeschluss hat folgenden Wortlaut:

1. Den Abwägungsvorschlägen zu den Anregungen der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB), aus der öffentlichen Auslegung (nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB), dargelegt in der Abwägungssynopse in Teil III „Beteiligungsverfahren“ der Bebauungsplanbegründung, wird zugestimmt.
2. Der Begründung gem. § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) zur Satzung des Bebauungsplans Nr. 309.01 – Öhlersberg – wird zugestimmt.
3. Der Bebauungsplan 309.01 – Öhlersberg – wird gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen. Das Verfahren wurde nach § 13 a BauGB durchgeführt.
4. Der Bebauungsplan Nr. 309.01 – Öhlersberg – ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 309 – Öhlersberg -.

Gemäß § 34 Abs. 1 und 5 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW wurde der Bebauungsplan der Bezirksregierung vorgelegt. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) angepasst.

Die Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus der beigefügten Karte ersichtlich.

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit der Begründung vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bei der **Stadtverwaltung Velbert, Abteilung 3.1 Bauleitplanung und Denkmalschutz, Thomasstr. 7, 42551 Velbert**, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art-, so werden diese zu jedermann Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Der Bebauungsplan und die Begründung sind nach der Bekanntmachung auch im Internet unter www.stadtplanung-velbert.de sowie über das Landesportal unter der Internetadresse <https://uvp-verbund.de/nw> einsehbar.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass
 - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

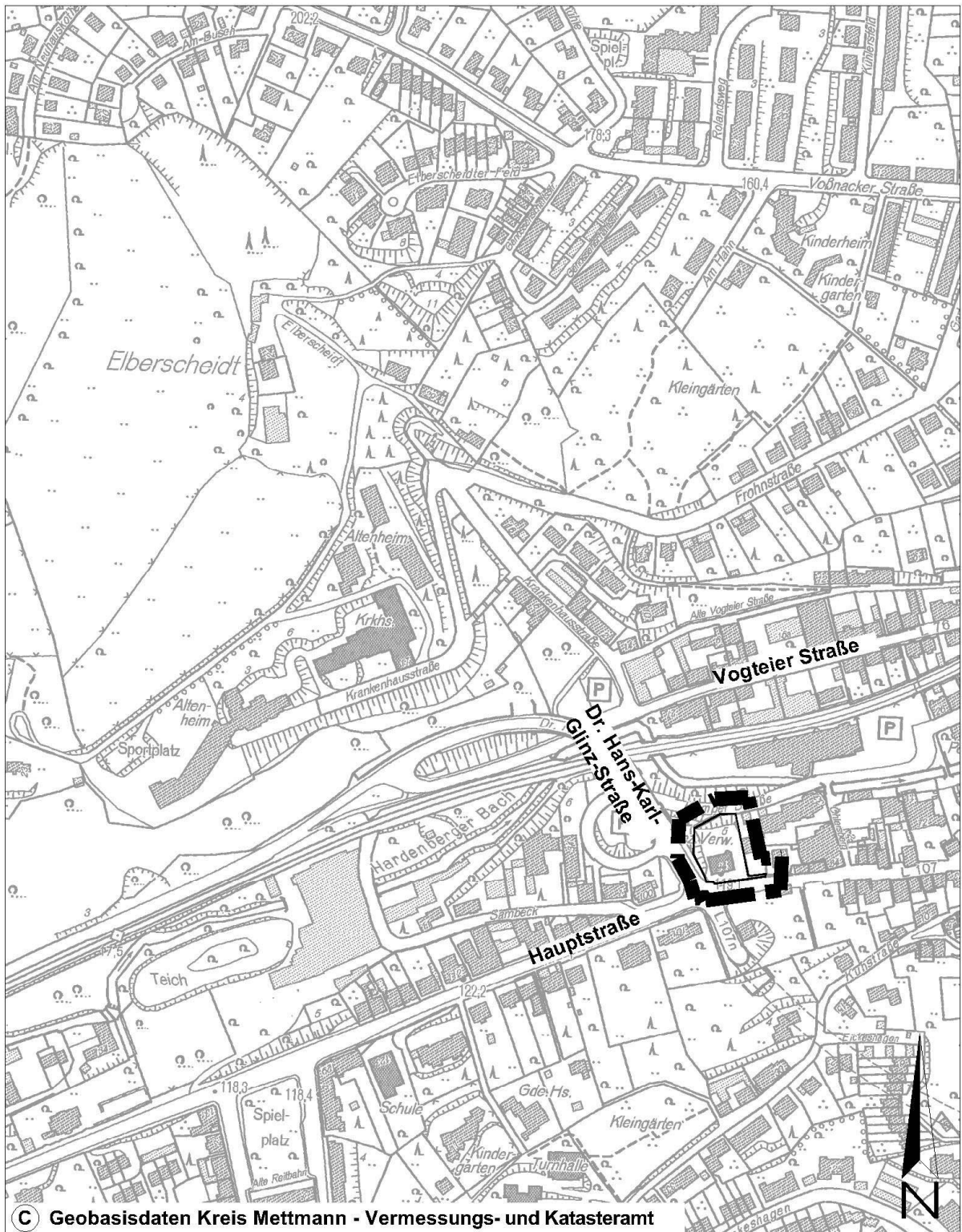
Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Bebauungsplan Nr. 309.01 – Öhlersberg – rechtsverbindlich.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter www.velbert.de/aktuelles/amtsblatt/ und www.stadtplanung-velbert.de.

Velbert, den 11.03.2021

gez. Lukrafka
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Langenberg



Bebauungsplangebiet Nr. 309.01 - Öhlersberg -

**Bekanntmachung
über den
Bebauungsplan Nr. 412.02 – Hospitalstraße / Tönisheider Straße –
als Satzung
vom 23.03.2021**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 23.02.2021 den Bebauungsplan

Nr. 412.02 – Hospitalstraße / Tönisheider Straße – als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Satzungsbeschluss hat folgenden Wortlaut:

1. Den Abwägungsvorschlägen zu den Anregungen der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB), aus der öffentlichen Auslegung (nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB) und der erneuten Beteiligung (nach § 4a Abs. 3 BauGB), dargelegt in der Abwägungssynopse in Teil III „Beteiligungsverfahren“ der Bebauungsplanbegründung, wird zugestimmt.
2. Der Begründung gem. § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) zur Satzung des Bebauungsplans Bebauungsplans Nr. 412.02 – Hospitalstraße / Tönisheider Straße – wird zugestimmt.
3. Der Bebauungsplan 412.02 – Hospitalstraße / Tönisheider Straße – wird gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen. Das Verfahren wurde nach § 13 a BauGB durchgeführt.
4. Der Bebauungsplan 412.02 – Hospitalstraße / Tönisheider Straße – ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 412 – Hospitalstraße / Löher Straße 1. Änderung, 412.01 – Hospitalstraße und Nr. 412 – Hospitalstraße / Löher Straße 3. Änderung.

Der oben angeführte Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Die Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus der beigefügten Karte ersichtlich.

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit der Begründung vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bei der **Stadtverwaltung Velbert, Abteilung 3.1 Planungsamt, Thomasstr. 7, 42551 Velbert**, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art-, so werden diese zu jedermann Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Der Bebauungsplan und die Begründung sind nach der Bekanntmachung auch im Internet unter www.stadtplanung.velbert.de sowie über das Landesportal unter der Internetadresse <https://uvp-verbund.de/nw> einsehbar.

Hinweise:

-
2. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
3. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

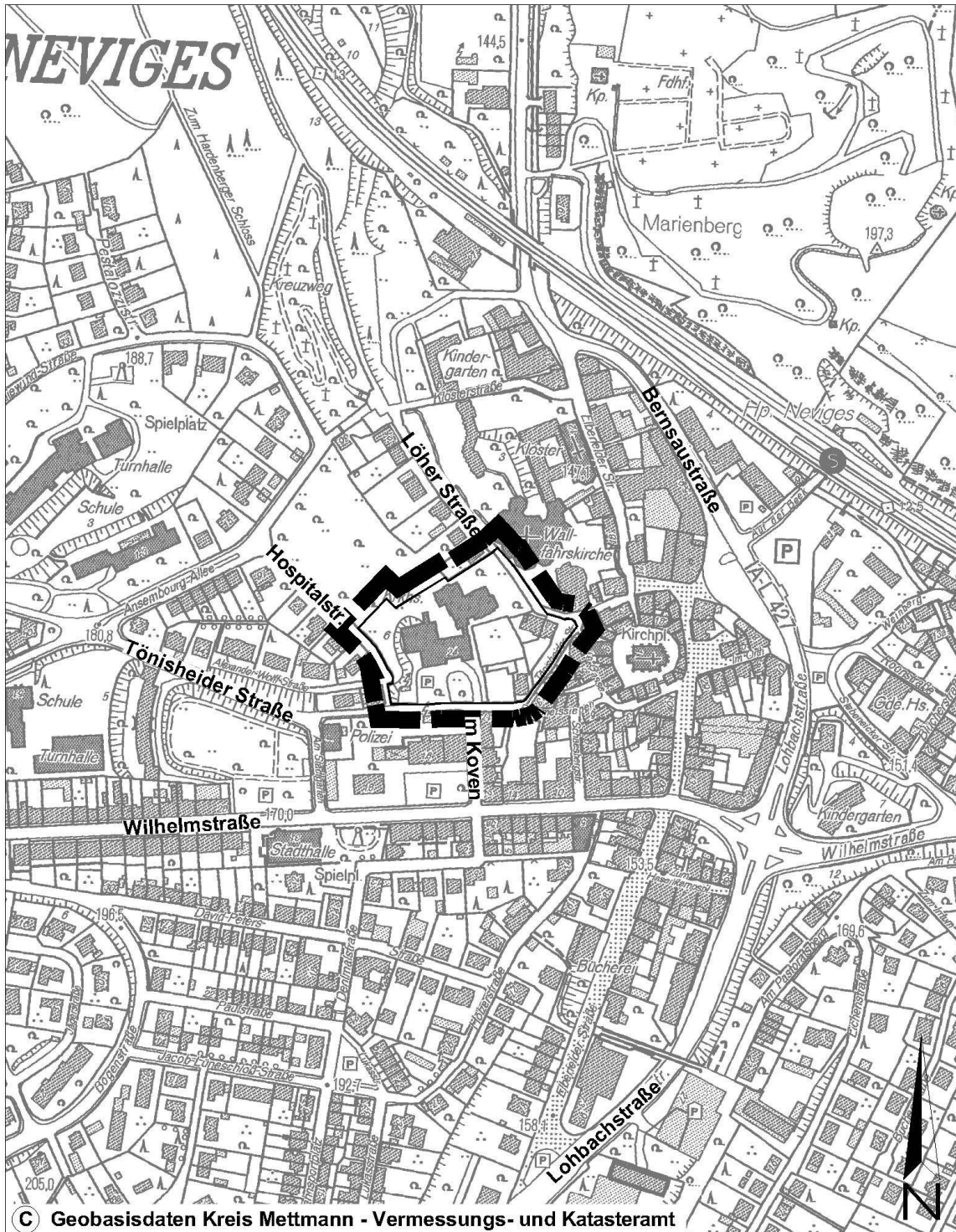
Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Bebauungsplan Nr. 412.02 – Hospitalstraße / Tönisheider Straße – rechtsverbindlich.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter www.velbert.de/aktuelles/amtsblatt/ und www.stadtplanung-velbert.de.

Velbert, den 23.03.2021

gez. Lukrafka
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Nevigés



Bebauungsplangebiet Nr. 412.02 - Hospitalstraße / Tönisheider Straße -

Bekanntmachung

über das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten.

Gemäß § 16 Abs. 5 der Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über das Friedhofs- und Bestattungswesen für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofssatzung) wird bekannt gemacht, dass die Verantwortlichen für die nachfolgend aufgeführten Grabstätten nicht mehr erreichbar und feststellbar sind:

Nordfriedhof

Wahlgrab

Grablage	Grabname	Verstorbene
Feld 21, Reihe 002, Grab 040-041	Ottawa	Ottawa, Ernst Paul

Waldfriedhof

Wahlgrab

Grablage	Grabname	Verstorbene
Feld 16, Reihe 008, Grab 027-028	Wenselau	Wenselau, Magdalena Dora Johanna Wenselau, Günter Hartmut

Die Angehörigen werden hiermit öffentlich aufgefordert, sich innerhalb einer Frist von 4 Monaten zu melden. Die Frist beginnt am Tage nach dem Aushang dieser Bekanntmachung auf dem Friedhof bzw. nach Veröffentlichung im Amtsblatt.

Die Möglichkeit zur Regelung der Verantwortlichkeit ist damit in der Zeit vom **01. April 2021 – 01. August 2021** auf Antrag möglich, der schriftlich oder zur Niederschrift bei den Technischen Betrieben Velbert AöR, Geschäftsbereich Öffentliches Grün & Friedhöfe, Am Lindenkamp 33, 42549 Velbert einzureichen ist. Nach Ablauf dieser Frist ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen, einzuebnen und einzusäen.

Das Nutzungsrecht fällt entschädigungslos an den Friedhofsträger zurück.

Velbert, 18.03.2021

Technische Betriebe Velbert AöR
i.A.

gez.
(Wieneck)
Geschäftsbereichsleiter

gez.
(Bethke)
Sachbearbeiterin

Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Velbert und die Technischen Betriebe Velbert AöR schreiben folgende Arbeiten aus:

- Lieferung und Montage von "Vertikalen Gärten" Schulhof Nikolaus-Ehlen-Gymnasium in Velbert
- Lieferung von Kunststoff-Abfallbehältern
- GU-Leistung Neubau Kindertagesstätte Nordstraße in Velbert
- Neubau einer 3-zügigen Grundschule mit Sporthalle Grünstraße Velbert
- Ausbau der Netzwerktechnik Grundschule Birth

Die Bekanntmachungstexte können im Internet unter www.velbert.de eingesehen werden.

Öffentliche Zustellung

Herr Bastian Baals, geb. 26.08.1986, letzte bekannte Anschrift Belgische Str. 4 in 59457 Werl jetzt unbekanntem Aufenthaltes, wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 15.03.2021 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Rathaus der Stadt Velbert, Thomasstr. 1, 42551 Velbert, Zimmer 062, eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 15.03.2021

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Maurer

Öffentliche Zustellung

Aslan Ali Shaban, geb. am 21.07.1981, letzte bekannte Anschrift Karmen 5, Plovdiv, Bulgarien, wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 05.01.2021 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Rathaus, Thomasstraße 1, 42551 Velbert, Zimmer 063 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 25.03.2021

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Maurer (Abteilungsleiter)

Sitzungsplan der Rats- und Ausschusssitzungen
unter dem Vorbehalt von Änderungen

Donnerstag,	15.04.,	Ausschuss für Digitalisierung (Rathaus, Saal Velbert)
Dienstag,	27.04.,	Ausschuss f. Schule und Bildung (Rathaus, Saal Velbert)
Mittwoch,	28.04.,	Ausschuss f. Kultur- und Sportförderung (Rathaus, Saal Velbert)
Donnerstag,	29.04.,	Verwaltungsrat TBV AöR (Rathaus, Saal Velbert)
Dienstag,	04.05.,	Bezirksausschuss Velbert-Mitte (Rathaus, Saal Velbert)
Donnerstag,	06.05.,	Bezirksausschuss Velbert-Neviges (Vorburg, Schloss Hardenberg)
Dienstag,	11.05.,	Ausschuss f. Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Tourismus (Rathaus, Saal Velbert)
Mittwoch,	12.05.,	Bezirksausschuss Velbert-Langenberg (Bürgerhaus Langenberg)
Dienstag,	18.05.,	Ausschuss für Stadtplanung und Mobilität (Rathaus, Saal Velbert)
Mittwoch,	19.05.,	Ausschuss für Digitalisierung (Rathaus, Saal Velbert)
Mittwoch,	26.05.,	Ausschuss für Umwelt und Klima (Rathaus, Saal Velbert)
Donnerstag,	27.05.,	Jugendparlament (Rathaus, Saal Velbert)